

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung für je ein Haushaltsjahr gewährt.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

#### 5.2.1 Zuwendungsfähige Lehrpersonalausgaben

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die Lehrpersonalausgaben für den Musikunterricht. <sup>2</sup>Dazu gehören beispielsweise auch Musiktheater- und Ballettunterricht, nicht jedoch musikfremde Fächer wie etwa Malunterricht.

<sup>3</sup>Zuwendungsfähig sind auch die Personalausgaben des fachlichen Leitungspersonals, nicht jedoch des reinen Verwaltungs- und Sekretariatspersonals.

<sup>4</sup>Zuwendungsfähige Bestandteile der Lehrpersonalausgaben sind

- die Bezüge beziehungsweise Entgelte und Vergütungen (Einzel- bzw. Monatsstundenvergütungen),
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich der Umlagen zur Zusatzversorgung sowie eine eventuell alternativ abgeschlossene Lebensversicherung bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Umlage zur Zusatzversorgung,
- die Ausgaben für im dienstlichen Interesse liegende Fortbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals (inklusive Reisekosten).

<sup>5</sup>Personalausgaben können nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie sich bei kommunalen oder tarifgebundenen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den besoldungsrechtlichen Regelungen (Bayerisches Besoldungsgesetz bzw. Bundesbesoldungsgesetz) bzw. bei sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergeben würden. <sup>6</sup>Ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot führt bei den sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen zu einem pauschalen Abschlag von 5 v. H. bei den tatsächlichen Personalausgaben. <sup>7</sup>Personalausgaben für freie Mitarbeiter gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben.

#### 5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Förderklassenunterricht

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Musikschüler,

- die in einer Förderklasse aufgenommen sind,
- die an mindestens vier Jahreswochenstunden Fachunterricht à 45 Minuten teilnehmen und
- von denen nur die Gebühr für eine Jahreswochenstunde Einzelunterricht erhoben wird.

#### 5.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für Kammermusik-Stunden

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Kammermusik-Stunden pro Jahreswochenstunde,

- die den formalen Vorgaben, die in Abstimmung zwischen dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgelegt werden, entsprechen und
- für die keine Gebühren erhoben werden.

#### 5.2.4 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen

Zuwendungsfähig sind Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen,

- bei denen eine schriftliche Vereinbarung vorliegt,
- die beim Kooperationspartner stattfinden,
- in denen Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag der Musikschule mit pädagogischer Qualifikation eingesetzt werden und
- deren Dauer im laufenden Schuljahr zehn Monate nicht unterschreitet.

#### **5.2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Gewährung einer Starthilfe**

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen.

#### **5.2.6 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Vokalunterricht**

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben je Jahreswochenstunde für Vokalunterricht.

### **5.3 Höhe der Förderung**

#### **5.3.1 Mindest- und Höchstförderbeträge**

<sup>1</sup>Die staatliche Zuwendung darf nicht höher sein als die finanziellen Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk) abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers. <sup>2</sup>Die Mindestzuwendung beträgt 1 000 Euro, die Höchstzuwendung 320 000 Euro.

#### **5.3.2 Lehrpersonalausgaben**

<sup>1</sup>Die Zuwendung zu den Lehrpersonalausgaben errechnet sich wie folgt:

- Sing- und Musikschulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ im Jahr vor der Bewilligung wenigstens 35 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben betragen hat, erhalten die volle Zuwendung.

<sup>2</sup>Diese Zuwendung verringert sich

- um 25 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 35 v. H., mindestens jedoch 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat,
- um 50 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat.

<sup>3</sup>Der Prozentwert, der die „anrechenbare kommunale Leistung“ definiert, errechnet sich wie folgt:

- Finanzielle Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk)
- zuzüglich der sonstigen Einnahmen (ohne sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und ohne Unterrichtsgebühren)
- abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers.

<sup>4</sup>Das Verhältnis des sich hiernach errechneten Betrags zu den Gesamtlehrpersonalausgaben gilt als „anrechenbare kommunale Leistung“.

<sup>5</sup>Die Höhe der vollen Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

– Von den vom Freistaat Bayern zur Förderung der Lehrpersonalausgaben zur Verfügung gestellten Mitteln werden die Zuschüsse für Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (320 000 Euro) erhalten (= Betrag A).

– <sup>1</sup>Von der Summe der entsprechend der „anrechenbaren kommunalen Leistung“ gewichteten Lehrpersonalausgaben werden die Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (320 000 Euro) erhalten. <sup>2</sup>Dieser Betrag wird durch 1 000 geteilt (= Betrag B).

<sup>6</sup>Der Quotient aus den Beträgen A und B bildet die volle Zuwendung je 1 000 Euro Lehrpersonalausgaben.

### 5.3.3 Förderhöhe bei Förderklassenunterricht

<sup>1</sup>Die Zuwendung für den Förderklassenunterricht wird wie folgt ermittelt. <sup>2</sup>Die Ausgaben, die durch das Angebot der gebührenfreien Fächer der Förderklasse entstehen, werden mit bis zu 50 v. H. bezuschusst. <sup>3</sup>Hierzu legt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für den gebührenfreien Unterricht eine pauschale Ausgabenhöhe pro Jahreswochenstunde fest.

### 5.3.4 Förderhöhe bei Kammermusikförderung

<sup>1</sup>Die Zuwendung für Kammermusik wird wie folgt berechnet:

<sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst setzt für die Berechnung der Zuwendung eine pauschale Ausgabenhöhe pro Jahreswochenstunde fest. <sup>3</sup>Diese Ausgaben werden bis zur Höhe von 50 v. H. bezuschusst. <sup>4</sup>Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen legt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst fest, welche Formen des instrumentalen Zusammenspiels als Kammermusik gefördert werden.

### 5.3.5 Förderhöhe bei Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen

<sup>1</sup>Die Zuwendung für Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen wird wie folgt berechnet:

<sup>2</sup>Die im staatlichen Zuwendungsantrag gemeldeten Daten des Kalendervorjahres gelten als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages. <sup>3</sup>Hieraus ermittelt der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen den jeweiligen Quotienten aus den von der Musikschule gemeldeten Lehrpersonalausgaben für Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag und den Jahreswochenstunden der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag.

<sup>4</sup>Die dadurch ermittelten durchschnittlichen Lehrpersonalausgaben je Jahreswochenstunde, multipliziert mit der Anzahl der in der Kooperation eingesetzten Jahreswochenstunden, gelten als Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Musikschule.

<sup>5</sup>Dieser Höchstbetrag wird je nach Höhe der verfügbaren Mittel mit bis zu 50 v. H. bezuschusst.

### 5.3.6 Förderhöhe bei Vokalunterricht

<sup>1</sup>Die Zuwendung für den Vokalunterricht ergibt sich wie folgt:

<sup>2</sup>Für die Förderung des Vokalunterrichts setzt der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einen zusätzlichen Förderbetrag je Jahreswochenstunde fest.

### 5.3.7 Starthilfen

<sup>1</sup>Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, gerechnet vom Beginn der regulären Förderung an, eine Starthilfe von bis zu 30 000 Euro zur Beschaffung von Instrumenten gewährt. <sup>2</sup>Im Rahmen der vorhandenen Mittel können auch Neugründungen in der Form von vertraglich angebotenen Außenstellen bereits bestehender Sing- und Musikschulen in anderen Gemeinden mit Starthilfen gefördert werden. <sup>3</sup>Die Zuwendung hierfür beträgt maximal 15 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren. <sup>4</sup>Bei Neugründungen auf Kreisebene oder ähnlich breiter kommunaler Basis können Ausgaben für Instrumentenbeschaffungen mit einer Zuwendung bis zu 50 000

Euro innerhalb von vier Jahren gefördert werden. <sup>5</sup>Die Zuwendung darf jeweils 50 v. H. der entstehenden Ausgaben nicht übersteigen.